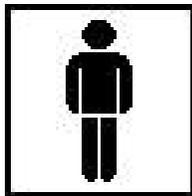




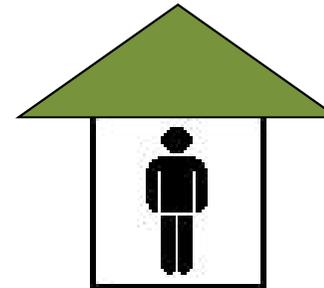
Die eigene Registrierung des Vermittlers

Warum lohnt sich eine eigene Registrierung nach § 34 d ?



ungebundener Vermittler

§ 34d **Absatz 1** Satz 2 Nummer 1 GewO



gebundener Vermittler

34d **Absatz 7** Nummer 1 GewO



Die eigene Registrierung des Vermittlers

Grundsätzliches zum Vermittlerregister <https://www.vermittlerregister.info>

- Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Versicherungsvermittlerrechts am 22. Mai 2007 benötigen Versicherungsvermittler und -berater eine Erlaubnis.
- Gewerbsmäßig tätige Versicherungsvermittler und -berater müssen sich seit Mai 2007 in einem Online-Register verzeichnen lassen
- Dieses Register ist beim DIHK eingerichtet (gemeinsame Registerstelle) und wird von den IHKs geführt.
- Zweck des Registers ist es insbesondere, der Allgemeinheit, vor allem Anlegern und Versicherungsunternehmen, die Überprüfung der Zulassung sowie des Umfangs der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen zu ermöglichen.
- Es sorgt so für Transparenz und stärkt den Verbraucherschutz.



Die eigene Registrierung des Vermittlers

Grundsätzliches zum Vermittlerregister <https://www.vermittlerregister.info>

- Für die Eintragung müssen Sie der IHK ihre persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, eine Berufshaftpflichtversicherung und die entsprechende Sachkunde nachweisen. (§34d Abs. 1 GewO)
- Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) registrierte Versicherungsunternehmen können die für **sie tätigen gebundenen Versicherungsvermittler direkt in das Versicherungsvermittlerregister (VVR)** eintragen. (§34d Abs. 7 GewO)
- So sieht das Suchergebnis bei **ungebunden Vermittlern** und **gebunden Vermittler** aus:



Tätigkeitsart	
Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO	

Erlaubnis- & Registerbehörde	
Firma	IHK für München und Oberbayern
Straße	Balanstraße 55-59
Ort	81541 München
Land	Deutschland

Aktualisierung des Vermittlerregisters für Versicherungen vom 31.10.2018



Tätigkeitsart	
Gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 7 GewO	

Erlaubnis- & Registerbehörde	
Firma	IHK für München und Oberbayern
Straße	Balanstraße 55-59
Ort	81541 München
Land	Deutschland

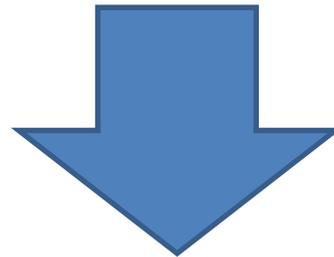
Aktualisierung des Vermittlerregisters für Versicherungen vom 31.10.2018



Die eigene Registrierung des Vermittlers

Zuständigkeiten für die Erlaubniserteilung

- Für die Erlaubniserteilung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis sind in allen Bundesländern die IHKs zuständig.
- Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Durchführung von Gewerbeuntersagungsverfahren haben die meisten Länder in der unmittelbaren Staatsverwaltung belassen.
- Ihre zuständige Erlaubnisbehörde finden Sie unter folgenden Link oder auf der nächsten Seite:



<https://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/oeffentliches-wirtschaftsrecht/versicherungsvermittlung-anlageberatung/service/versicherungsvermittlung#laenderzustaan-digkeiten>



Die eigene Registrierung des Vermittlers

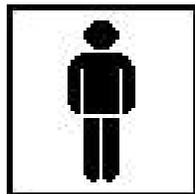
Versicherungsvermittler/-berater: Länderzuständigkeiten nach § 34d GewO

	Erlaubnisbehörde	zuständige Behörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes nach § 15 Abs. 2 GewO	Maßnahmen nach § 35 GewO
Baden-Württemberg	IHK	untere Verwaltungsbehörde	IHK	Gewerbeamt
Freistaat Bayern	IHK	Kreisverwaltungsbehörden, d.h. Landkreise und kreisfreie Städte	Kreisverwaltungsbehörden, d.h. Landkreise und kreisfreie Städte	Kreisverwaltungsbehörden ¹
Berlin	IHK	Ordnungsämter	Ordnungsämter	Ordnungsämter
Brandenburg	IHK	Gewerbeamt	Gewerbeamt	Gewerbeamt
Freie Hansestadt Bremen	Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven	Ortspolizeibehörde (Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen/ Magistrat Bremerhaven)	Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven	Ortspolizeibehörde (Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen/ Magistrat Bremerhaven)
Freie und Hansestadt Hamburg	HK	Bezirksämter	Bezirksämter	Bezirksämter
Hessen	IHK	IHK	Gemeindevorstand/Magistrat	Regierungspräsidium ²
Mecklenburg-Vorpommern	IHK	Gewerbeamt	Gewerbeamt	Gewerbeamt
Niedersachsen	IHK	IHK	IHK	kommunale Gewerbebehörden
Nordrhein-Westfalen	IHK	örtliche Ordnungsbehörden	örtliche Ordnungsbehörden	Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte (§ 4 GO), im Übrigen Kreisordnungsbehörde
Rheinland-Pfalz	IHK	Gewerbeamt	Gewerbeamt	Gewerbeamt
Saarland	IHK	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde ³

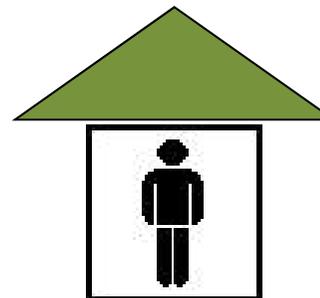
Freistaat Sachsen	IHK	Landkreise und kreisfreie Städte	Landkreise und kreisfreie Städte	Landkreise und kreisfreie Städte
Sachsen-Anhalt	IHK	IHK	Gemeinden	Landkreise und kreisfreie Städte; Städte und Gemeinden bei mehr als 10.000 Einwohnern
Schleswig-Holstein	IHK	Kommunen (örtliche Ordnungsbehörden)	Kommunen (Kreisordnungsbehörden)	Kommunen (örtliche Ordnungsbehörden)
Freistaat Thüringen	IHK	Gewerbeamt	Gewerbeamt	Landesverwaltungsamt



Die eigene Registrierung des Vermittlers



ungebundener Vermittler



gebundener Vermittler

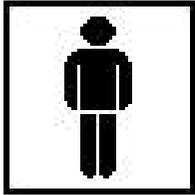
Selbstverständnis und öffentliche Wahrnehmung

Ungebundene Vermittler dokumentieren nach außen Ihre Qualifikation und Reputation

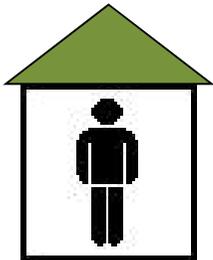
„Herr seiner eigenen Berufszulassung“

Unabhängigkeit in der Außendarstellung

Einzigste Voraussetzung ist die Haftungsübernahme des Versicherers



Ungebundener
Vermittler

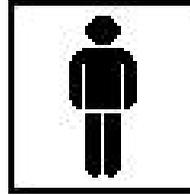


Gebundener
Vermittler

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> •Eigene Registrierung •Erlaubnis / Registrierung bleibt bei Kündigung des Vertretervertrages bestehen •Wechsel der Vertriebsart jeder zeit möglich •Vermittler ist selbstständiger Unternehmer •Eigene VH deckt auch Regressansprüche des VU •unterliegt nicht der Zuverlässigkeitsprüfung des Vertragspartners •kann gewerberechtlich „echtes Ventilgeschäft“ betreiben •Haftungsfreistellung und Regressverzicht für Einfirmenvertreter gelten auch für ungebundene Vermittler •Zuverlässigkeitsprüfung durch die IHK-Prüfung nur bei begründetem Anlass 	<ul style="list-style-type: none"> •Erlaubnisverfahren •Sachkundenachweis •Registrierungskosten •Eigene Vermögensschaden Haftpflicht •Unterliegt dem Geldwäschegesetz
<ul style="list-style-type: none"> •Kein Erlaubnisverfahren •Kein Sachkundenachweis •Keine Vermögensschaden Haftpflicht •Keine Registrierungskosten •Haftungsfreistellung durch VU 	<ul style="list-style-type: none"> •Keine eigene Registrierung •Vermittler ist auf die Austragung der bisherigen Registrierung angewiesen •Wechsel der Vertriebsart nicht ohne weiteres möglich •Ohne eigene VH keine Absicherung bei Regressforderung von VU •Zuverlässigkeitsprüfung durch VR •Laufende Prüfpflicht und Prüfrecht durch VR •Keine Vermittlung außerhalb des Haftungsdach •Kein gewerberechtlich „echtes Ventilgeschäft“ •Erweiterte Aufsichtspflicht des VR durch IDD



Die eigene Registrierung des Vermittlers



ungebundener Vermittler

Kosten für die Eigenregistrierung

- Erforderliche Unterlagen für den Antrag ca. 30 €
- Kosten für die Erlaubnis (z.B. IHK MUC) 310 €
- Kosten für die Aufnahme im Vermittlerregister 45 €
- laufender Beitrag Vermögensschadenhaftpflicht
- Empfehlung: VH bei ERGO über ISV Rahmenvertrag 386,75 € brutto jährlich (Zuschläge für weitere Inhaber und ab dem 4. Mitarbeiter)

**Überschaubare Kosten
für Registrierung**

**Verbesserte
Rechtsposition !**



Der Weg zur eigenen Registrierung

1. Erlaubnis bei der zuständigen IHK beantragen:

Bei den Antragsformularen wird zwischen dem Antrag einer **natürlichen Person (Einzelunternehmer oder e.K im Handelsregister)** und dem Antrag einer **juristischen Person** mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) unterschieden. Bei **Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit** (z. B. BGB-Gesellschaft, OHG, KG) muss jede/r geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter/in die Erlaubnis auf seinen/ihren Namen beantragen.

Formulare für den Antrag auf Erlaubnis und Registrierung:

[Antragsformular für natürliche Personen](#)

[Antragsformular für juristische Personen](#)

Antrag ist auf den Seiten der IHK abrufbar
z.B. IHK München <https://www.ihk-muenchen.de/Versicherungsvermittler/>



Die eigene Registrierung des Vermittlers

1. Erlaubnis bei der zuständigen IHK beantragen:

Erforderliche Unterlagen laut Antrag:

- Auskunft aus dem Bundeszentralregister =Führungszeugnis (Wohnsitzgemeinde)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Wohnsitzgemeinde)
- Auskunft des zuständigen Insolvenzgericht (Amtsgericht)
- Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflicht
(neue Mindestversicherungssumme ab 01/18 beträgt 1.276.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.919.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres nach VersVermV)
- Sachkundenachweis durch div. Zeugnisse oder „Alte-Hasen-Regelung“

Wichtig:

Wenn Sie bereits als gebundener Vermittler im Vermittlerregister geführt werden, dann im ersten Schritt nur die Erlaubnis beantragen.

Antrag auf (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Erteilung einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 GewO
- Eintragung in das Vermittlerregister nach §§ 34d Absatz 10, 11a Absatz 1 GewO



Die eigene Registrierung des Vermittlers

1. Erlaubnis bei der zuständigen IHK beantragen:

Erforderliche Unterlagen laut Antrag:

Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflicht

ISV Mitgliedschaft + Berufshaftpflicht (VH) auf www.isv-treffpunkt.de beantragen!

*Wird VH-Deckung beantragt)

Beantragen Sie neben der Vereinsmitgliedschaft auch die Teilnahme am Rahmenvertrag zur Vermögensschadenversicherung ?

ja

nein

*Deckungssumme

Welche Deckungssumme beantragen Sie



Die eigene Registrierung des Vermittlers

2. Erlaubnis wurde von IHK erteilt:



Eintragung nach § 34 d Abs. 1 bei der IHK formlos z.B. zum 01.01.2019 beantragen!

Löschung §34 d Abs. 7 beim Versicherer zum 01.01.2019 beauftragen!



Eigener Registereintrag

